



**Kirchliche
Jugendarbeit**
im kath. Dekanat Wiesloch



Katholisches
Dekanat Wiesloch

Informationsheft

zur Präventionsarbeit

im Dekanat Wiesloch

Stand Januar 2017



Inhalt

Inhalt	3
0. Einleitung	4
1. Grundlegende Informationen: Bundeskinderschutzgesetz und die Freiburger Präventionsordnung	6
1.1 Das Bundeskinderschutzgesetz	6
1.2 Die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg	7
1.2.1 Kirchliche Jugendarbeit.....	7
1.3 Zusammenfassung	9
2. Erklärung zum grenzachtenden Umgang	10
2.1 Personenkreis, der zur Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ verpflichtet ist	11
2.2 Personenkreis, für den die Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ erstrebenswert ist.....	11
2.3 Personenkreis, dessen Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ als solidarisches Zeichen wünschenswert ist.....	12
3. Die Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt	13
3.1 Allgemeine Informationen / Rahmenbedingungen	13
3.2 Der Inhalt der Vereinbarung	14
3.3 Eigene Vereinbarungen von Verbänden mit dem Jugendamt	16
4. Das erweiterte Führungszeugnis	17
4.1 Personen, die im Dekanat Wiesloch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.....	17
4.2 Vorgehensweise und Zuständigkeiten	18
4.3 Was ist, wenn ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vorliegt?.....	19
5. Ansprechpartner	20
5.1 Ansprechpartner in den Kirchengemeinden.....	20
5.2 Ansprechpartner im Dekanat und der Diözese.....	20
6. Literatur / Quellen / Nachweise	21
7. Materialhinweise	21
8. Anhang	22
8.1 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch über einschlägig vorbestrafte Personen	22
8.2 Rahmenvereinbarung zwischen Jugendamt und Kirchengemeinden.....	23
8.3 Prüfschema: Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?	25
8.4 Bescheinigung Gebührenbefreiung zur Beantragung eines Führungszeugnisses	26
8.5 Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige	27
Impressum	31

0. Einleitung

Die Kirche will ein sicherer Ort sein. Ganz besonders für Kinder, Jugendliche und alle, die in besonderer Weise auf andere Menschen angewiesen sind. Leider ist dies in der Vergangenheit, auch im Bereich der Kirchen, keine Selbstverständlichkeit gewesen. Deshalb hat die katholische Kirche in den letzten Jahren verstärkt daran gearbeitet, ihrem Ziel näher zu kommen. Zusammen mit Staat und Gesellschaft hat sie einiges dafür getan, um Übergriffe, Grenzverletzungen und Missbrauch zu verhindern und ihre Haupt- und Ehrenamtlichen für die Thematik der Präventionsarbeit zu sensibilisieren.

Staat, Gesellschaft und Kirche wollen gleichermaßen, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in Kirche, Verbänden und Vereinen gut aufgehoben sind. Deshalb haben alle an der Sache mitüberlegt und genau das macht die Sache komplex! Der Staat hat neue Gesetze erlassen, die das Jugendamt umsetzen muss. Die Gesellschaft hat das Thema „Schutz vor sexueller Gewalt“ diskutiert und Täterstrategien entlarvt. Die Kirche hat eigene Schulungsprogramme, Strategien und Standards entwickelt.

Durch all das wurden zwar die sogenannten Präventionskonzepte deutlich verbessert. Zugleich aber müssen sich alle Beteiligten immer wieder neu mit dem Thema auseinandersetzen! Vieles wird in den nächsten Jahren weiter überarbeitet und nachgebessert werden müssen.

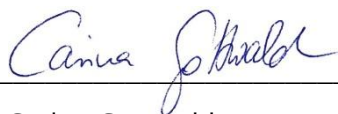
Dieses Heft ist eine Arbeitshilfe für das Dekanat Wiesloch. Es informiert umfassend über die jüngsten Entwicklungen 2015/2016 und erläutert, was sie für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit, die Arbeit mit jungen Erwachsenen und Schutzbefohlenen im katholischen Dekanat Wiesloch bedeuten. 2015 hat Erzbischof Stephan Burger eine neue Präventionsordnung erlassen, die auch die aktuellen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes berücksichtigt. Jeder, der mit Schutzbefohlenen zu tun hat, muss sich damit auseinandersetzen! Jeder muss eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex unterzeichnen. Kirchengemeinden, kirchliche Vereine und Verbände müssen Vereinbarungen mit dem Jugendamt treffen. Gruppenleiter, Lagerköche und viele Erstkommunion- und Firmbegleiter haben unter bestimmten Umständen erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen.

Dieses Heft richtet sich an all diese Personen. Die Überschriften der Kapitel zeigen an, für wen die jeweiligen Informationen in besonderer Weise gedacht sind. Um die Texte gut lesbar und kurz zu halten, haben wir weitgehend auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet. Alle Formulare, Materialien und Vorlagen sind auch im Internet unter www.jubue-wiesloch.de (Kath. Jugendbüro Wiesloch) und www.kath-dekanat-wiesloch.de (Kath. Dekanat Wiesloch) zu finden.

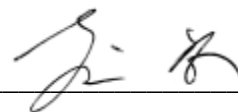
Wer über das Heft hinaus Fragen hat, wende sich bitte an die Ansprechpartner im Jugendbüro, im Dekanat, in der Verrechnungsstelle und auf Diözesanebene.

Wir danken den Verantwortlichen für die Präventionsarbeit im Dekanat Bruchsal für die Überlassung ihrer Materialien als Grundlage für das vorliegende Heft.

Im Namen der „Arbeitsgruppe Prävention“ im Katholischen Dekanat Wiesloch wünschen wir Euch und Ihnen eine bereichernde Arbeit mit diesem Heft.



Carina Gottwald
Jugendreferentin



Pfarrer Jürgen Grabetz
Dekan

1. Grundlegende Informationen:

Bundeskinderschutzgesetz und die Freiburger Präventionsordnung

Grundsätzlich gibt es zwei Säulen, auf denen das kirchliche Schutzkonzept steht: das Bundeskinderschutzgesetz, welches der Staat vorgibt, und die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg. Beide ergänzen sich und bauen aufeinander auf.

1.1 Das Bundeskinderschutzgesetz

Das Kinderschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland¹ hat vor allem zwei Dinge im Blick:

a) *den Schutzauftrag einer Einrichtung gegenüber Kindern und Jugendlichen*

Träger der freien Jugendhilfe, also Vereine, Kirchengemeinden oder kirchliche Verbände müssen dafür sorgen, dass Kinder bei ihnen sicher sind. Sollte ein begründeter Verdacht aufkommen, dass das Wohl von Schutzbefohlenen gefährdet ist, muss gewährleistet sein, dass diese Träger unverzüglich aktiv werden und Fachkräfte einschalten. (vgl. § 8a SGB VIII)

b) *den „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“*

Um Kinder und Jugendliche zu schützen, dürfen Träger der freien Jugendhilfe nur Personen beschäftigen, die dazu persönlich geeignet sind. Dazu muss jeder ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, der mit Schutzbefohlenen zu tun hat und durch die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein besonderes Vertrauen zu den Schutzbefohlenen aufbauen kann. (§72a SGB VIII)

Zusammengefasst:

Das Kinderschutzgesetz trägt einerseits dazu bei, dass die Träger der Jugendhilfe sehr genau auf ihre Schutzbefohlenen achten und darauf, dass es ihnen gut geht. Und es erschwert andererseits vorbestraften Sexualstraftätern, sich heimlich in der Kinder- und Jugendarbeit einzunisten.

Aus den Gesetzesvorgaben ergeben sich somit zwei Konsequenzen:

a) Jeder Träger der freien Jugendhilfe braucht ein eigenes Schutzkonzept.

b) Personen, die sich in der Jugendarbeit engagieren, brauchen unter bestimmten Umständen ein erweitertes Führungszeugnis. Diese Umstände sind im Gesetz nicht genau definiert, werden aber durch die Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und den Kath. Kirchengemeinden im Dekanat festgelegt (s. Prüfschema, S.25).

¹ Nähere Infos zum Bundeskinderschutzgesetz und den Hintergründen gibt die Arbeitshilfe des Landesjugendringes: www.bdkj-freiburg.de/kinderschutzgesetz.

Damit das Gesetz auch konkret wird, nimmt der Staat über die Jugendämter vor Ort mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Kontakt auf, also mit sämtlichen Vereinen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, mit allen Jugendverbänden und Kirchengemeinden. Die Jugendämter schließen mit all diesen Einrichtungen eine Rahmenvereinbarung ab, die unter anderem die beiden oben genannten Punkte berücksichtigt. Alle Vereine, Verbände und Kirchengemeinden müssen eine Auflistung der Tätigkeiten vorlegen, wer unter welchen Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept, das vom Gesetzgeber ebenfalls gefordert wird, ist für uns schon durch die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg formuliert. Sie ist genau so ein umfassendes Schutzkonzept, wie es die Jugendämter einfordern.

1.2 Die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg

Seit Sommer 2015 gibt es in der Erzdiözese Freiburg eine neue Präventionsordnung². Über das Bundeskinderschutzgesetz hinaus hat sie auch erwachsene Schutzbefohlene im Blick. Sie unterscheidet zwischen hauptberuflich, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen. Alle Hauptberuflichen müssen alle fünf Jahre ein Führungszeugnis vorlegen, neben- und ehrenamtlich Aktive nur unter bestimmten Bedingungen, die im Sinne des Kinderschutzgesetzes vor Ort zu definieren sind. Alle müssen eine „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“³ unterschreiben. Diese beinhaltet einen Verhaltenskodex.

Darüber hinaus werden qualifizierte Präventionsfachkräfte durch die Erzdiözese ausgebildet. Es sind umfassende Schulungskonzepte zu erarbeiten, um alle Beteiligten sensibel dafür zu machen, was es heißt, aufeinander zu schauen, respektvoll miteinander umzugehen und die Grenzen anderer zu achten. Und es gibt klare Vorgaben, was zu tun und wer anzusprechen ist, wenn es dennoch (sexuelle) Übergriffe geben sollte.

1.2.1 Kirchliche Jugendarbeit

Mitarbeitende aus Jugendverbänden, Jugendbüros und Fachstellen haben 2008 erste Materialien zum Schutz vor sexueller Gewalt erarbeitet. Diese wollen die Kinder und Jugendlichen in unseren Gruppen und die Verantwortlichen in der Jugendarbeit sensibilisieren und stärken, um präventiv gegen grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten aktiv zu werden. Die Materialien werden regelmäßig ergänzt, überarbeitet und aktualisiert⁴.

² Vgl. Amtsblatt 22, 7. August 2015.- <http://www.ebfr.de/html/media/amtsblatt.html>

³ Früher „Verpflichtungserklärung“ genannt.

⁴ www.schutz.kja-freiburg.de

Seit 2012 gibt es zusätzlich eine Arbeitshilfe zum „Schutz vor sexueller Gewalt bei Ferienfreizeiten“ mit vielen praktischen Arbeitsmaterialien für die Präventionsarbeit.

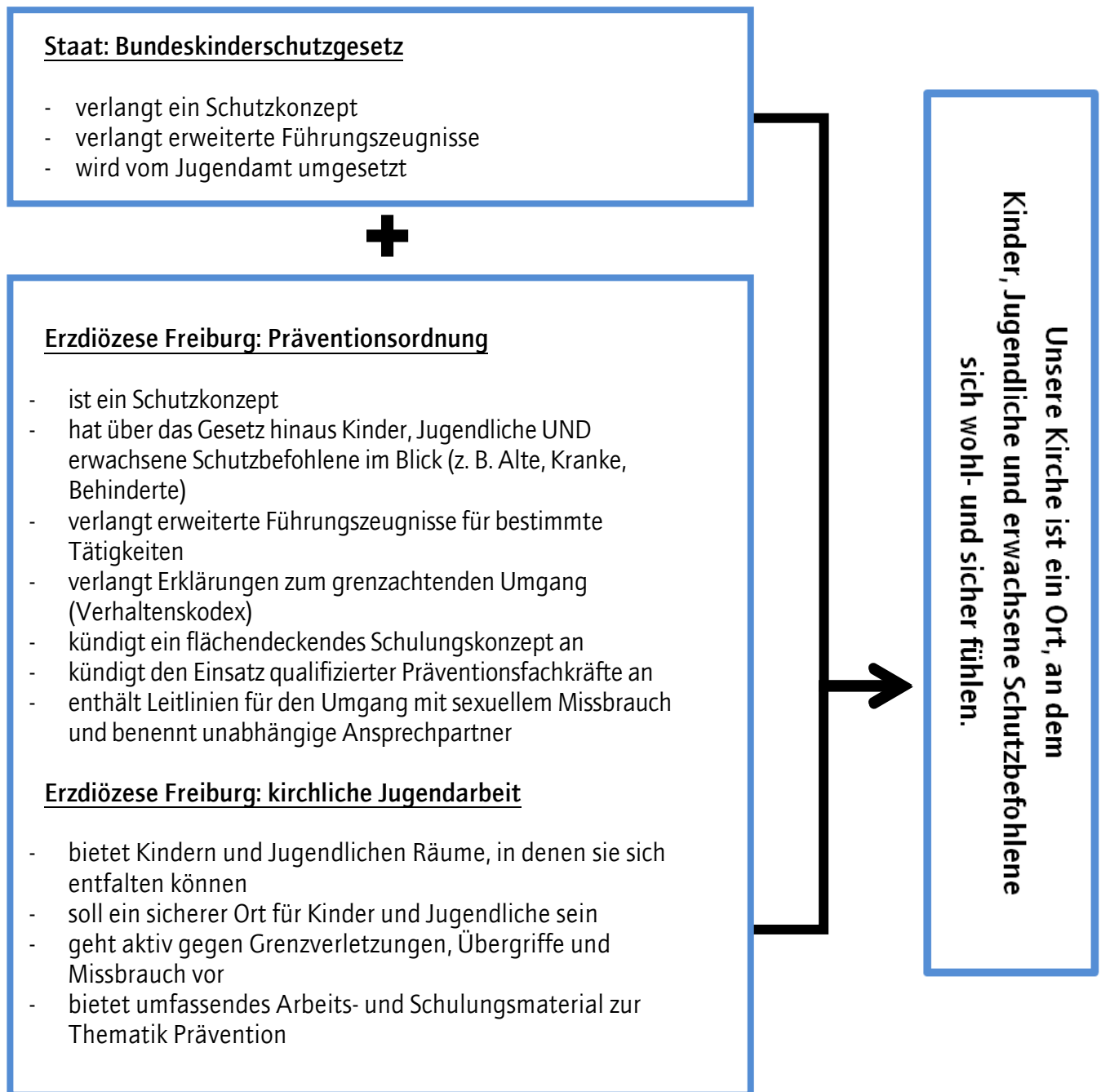
Alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter der kirchlichen Jugendarbeit unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ mit Verhaltenskodex. Dieser gehört zum Standard für einen sicheren Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Die eigene Unterschrift verpflichtet dazu, Vertrauen von Kindern und Jugendlichen nicht auszunutzen und aktiv für eine Kultur der Grenzachtung einzustehen.

Der Standard der kirchlichen Jugendarbeit ist, dass der Unterschrift der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ immer eine Schulung vorausgeht.

Dabei erfahren die Teilnehmenden wichtige Informationen rund um das Thema „Sexuelle Gewalt“ und werden sensibilisiert für einen grenzachtenden Umgang miteinander.

1.3 Zusammenfassung

Das Bundeskinderschutzgesetz und die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg mit dem Schutzkonzept der kirchlichen Jugendarbeit der Erzdiözese Freiburg ergänzen sich. Die Präventionsordnung ist das Schutzkonzept, das das Gesetz verlangt. Sie regelt einiges mehr als das Gesetz selbst. Diese Ordnung ist der Rahmen für die Arbeit in der Erzdiözese Freiburg. Was sie offen lässt, muss in den Verbänden bzw. Kirchengemeinden und Dekanaten vor Ort geregelt werden.



2. Erklärung zum grenzachtenden Umgang

Die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg sieht vor, dass alle, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu tun haben, die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ unterschreiben müssen. Diese beinhaltet einen Verhaltenskodex und zielt auf einen achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wer sie unterschreibt, stellt sich hinter folgende Aussagen und verpflichtet sich, sich für deren Umsetzung einzusetzen⁵:

- Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt.
- Kinder, Jugendliche und Anvertraute brauchen Schutz.
- Als Verantwortliche gehen wir achtsam und wertschätzend miteinander und mit den uns Anvertrauten um.
- Wir nehmen Nähe und Distanz in unserem Arbeitsfeld immer wieder in den Blick.
- Wir schauen bei Grenzverletzungen und Übergriffen nicht weg, sondern werden aktiv.
- Wir hören zu, wenn Menschen sich uns anvertrauen möchten.
- Wir kennen Beratungs- und Unterstützungsangebote.
- Wir denken immer wieder gezielt über Vertrauens- und Autoritätsstellungen nach.
- Wir kennen und ziehen Konsequenzen aus gewaltgeprägtem Verhalten.
- Wir sprechen Verantwortliche an, wenn wir von sexuellem Missbrauch erfahren oder ihn auch nur vermuten.

Der Inhalt des Verhaltenskodexes ist vom Ordinariat Freiburg vorgegeben. Er kann und soll vor Ort erweitert und ergänzt werden durch Inhalte, die für bestimmte Arbeitsbereiche, Einrichtungen oder Organisationen wichtig sind und auf eine Kultur der Achtsamkeit zielen. Die Schutzbefohlenen, um die es dabei geht, sollen dabei in passender Weise einbezogen werden.

Die Erklärungen zum grenzachtenden Umgang werden vor Ort in den Kirchengemeinden über die zuständigen Mitarbeiter eingefordert. Die unterschriebenen Dokumente werden in den Pfarrbüros abgelegt. Ein weiteres Exemplar behält der Unterzeichnende. Über die Personen, die die Erklärungen unterzeichnet haben, führt der zuständige Mitarbeiter eine separate Liste. Auch hier gelten die üblichen Bestimmungen zum Datenschutz.

⁵ Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ist im Anhang abgedruckt.

2.1 Personenkreis, der zur Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ verpflichtet ist

„Als Kirche tragen wir eine besondere Verantwortung für alle Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, und insbesondere für das Wohl der Kinder und der jungen Menschen in Kirche und Gesellschaft.“, so Generalvikar Fridolin Keck in einem Brief an die hauptamtlichen Mitarbeiter vom September 2012.

In diesem Prozess hat sich die Erzdiözese Freiburg von vielen Partnern beraten lassen, z.B. von der Beratungsstelle Wildwasser in Freiburg (Beratung und Information für Mädchen & Frauen gegen sexuellen Missbrauch) oder von Ursula Enders, der Leiterin des Kölner Vereins Zartbitter (Informationsstelle gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen).

Aus diesen Beratungen ist zum einen der Ausbau der Präventionsarbeit (Aufklärung, Schulung) erwachsen. Zum anderen hat man erkannt, dass die Ziele der Präventionsarbeit in der Erzdiözese Freiburg am besten durch eine „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ erreicht werden können.

Somit ist es Voraussetzung, dass alle die in kinder- und jugendnahen Bereichen und in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind, die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ nach einer angemessenen Schulung unterzeichnen.

Hierzu gehören:

- hauptamtliche Mitarbeiter der Erzdiözese Freiburg
- Kinder- und Jugendgruppenleiter
- Leiter von Kinder- und Jugendchören
- Mitarbeiter in Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienstteams
- Katecheten im Bereich der Erstkommunion- und Firmkatechese
- Mesner
- Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen, Altenheimen und Sozialstationen in Trägerschaft der Kirchengemeinden
- ehrenamtliche Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen, Kliniken, Altenheimen und Sozialstationen im kirchlichen Auftrag

2.2 Personenkreis, für den die Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ erstrebenswert ist

Im Sinne der Vorbildfunktion und eines gelebten Miteinanders ist es erstrebenswert, dass sich die offiziellen Vertreter der Kirchengemeinden ebenfalls mit dem Thema Prävention und Schutzkonzept auseinandersetzen, an einer Schulung zum grenzachtenden Umgang teilnehmen und die Erklärung unterzeichnen. Dazu gehören:

- Pfarrgemeinderäte
- Mitglieder der Gemeindeteams

Das Seelsorgeteam übernimmt die Verantwortung das Thema einzubringen.

Eine Auseinandersetzung und Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ sehen wir für folgende Personen und Gruppen als gleichermaßen wertvoll an:

- Sekretärinnen
- Angestellte
- Seniorenkreis/Altenwerk
- Lektoren/Kommunionhelfer
- (Kranken-) Besuchsdienst

2.3 Personenkreis, dessen Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ als solidarisches Zeichen wünschenswert ist

Generell gilt die Überlegung, ob es nicht ein Zeichen von Wertschätzung und Sensibilisierung ist, wenn alle Gruppierungen zumindest über die Präventionsarbeit der Kirchengemeinden und des Dekanats informiert werden.

Wenn auch nicht alle die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ unterschreiben müssen, so halten wir eine allgemeine Informationsveranstaltung in den Gemeinden für sinnvoll. Es ist uns ein Anliegen, die Präventionsarbeit im Dekanat nach außen zu tragen.

3. Die Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

3.1 Allgemeine Informationen / Rahmenbedingungen

Vereinbarungen mit dem Jugendamt dürfen grundsätzlich nur „juristische Personen“ abschließen. Diese sind für alle rechtlichen Pflichten und Folgen verantwortlich.

Im Fall der *Kirchengemeinden und Vereine* sind das die Leitenden Pfarrer der Kirchengemeinden, die Vorstände von eingetragenen Vereinen und die Leitungen von kirchlichen Jugendverbänden.

Keine juristischen Personen sind *Oberministranten* oder die Leitungen *verbandsloser Gruppen* (z.B. Pfarrjugend). Diese Gruppen werden über Vereinbarungen der Kirchengemeinde erfasst.

Im Dekanat Wiesloch hat sich eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Berufsgruppen, aus Kirchengemeinden, Dekanat und Jugendbüro gebildet und eine Rahmenvereinbarung erarbeitet, die die Vorgaben von Kirchen- und Staatsrecht berücksichtigt. Diese Vereinbarungen zwischen den Kirchengemeinden und dem Jugendamt traten am 01. Januar 2016 in Kraft. Ab da haben die Kirchengemeinden drei Monate Zeit, um vor Ort ihre Verbände, Vereine und Gruppen darüber zu informieren, dass die Vereinbarung in Kraft ist, was sie beinhaltet und welche Konsequenzen sie im Einzelnen hat.

Was das für die einzelnen kirchlichen Verbände und Vereine bedeutet, ist unterschiedlich. Grundsätzlich haben sie zwei Möglichkeiten: sie können der Vereinbarung beitreten oder nicht. Die Voraussetzungen dafür sind aber verschieden:

Die kirchlichen Verbände sind automatisch an die Kirchengemeinde angeschlossen.

Die Vereinbarung mit dem Jugendamt gilt für sie automatisch mit, solange sie nicht selbstständig aktiv werden und eine eigene Vereinbarung auf den Weg bringen. Aus Sicht von Jugendbüro und Dekanat ist es sinnvoll, dass sich die Verbände der Kirchengemeinde anschließen. Die Arbeitsgruppe hat darauf geachtet, dass die Vereinbarung mit dem Jugendamt den Verbänden keine Nachteile bringt. Zudem ist sie (kirchen-)rechtlich abgesichert.

Auch müssen sich die Verbände später nicht mit der Umsetzung auseinandersetzen, also erweiterte Führungszeugnisse einfordern, die Einsichtnahmen dokumentieren und dabei Datenschutzfragen bedenken.

Die eingetragenen kirchlichen Vereine sind nicht automatisch an die Gemeinde angeschlossen. Sie können aber ganz einfach schriftlich mit einem formlosen Schreiben der Vereinbarung beitreten. Die Leiter der Kirchengemeinden übergeben dem Jugendamt zusammen mit der unterzeichneten Rahmenvereinbarung eine Liste aller (Jugend-)Gruppen und Verbände in ihrer Kirchengemeinde, die über den Landkreis Zuschüsse beantragen können und die über die Rahmenvereinbarung der Kirchengemeinde erfasst sind.

3.2 Der Inhalt der Vereinbarung

Inhalt der Vereinbarung	Erklärung
<p><u>Vereinbarung nach § 72a SGB VIII</u> Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Rhein-Neckar-Kreises vom 19.05.2015 wird folgende Vereinbarung getroffen.</p> <p style="text-align: center;">Zwischen Röm.-Kath. Kirchengemeinde XY Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort als Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>Dazu gehören die Gemeinden ...</p> <p style="text-align: center;">und dem</p> <p style="text-align: center;">Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Jugendamt Kurfürsten-Anlage 38-40 69115 Heidelberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit bei der Kirchengemeinde XY aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, die Qualifizierung der ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept der Erzdiözese Freiburg zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs.2 SGB VIII erbringt die Kirchengemeinde Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.3. Die Kirchengemeinde benennt dem Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes	<p>Titel der Vereinbarung: Wer trifft sie mit wem und was wird darin geregelt. Die Unterpunkte behandeln die Details der Vereinbarung.</p> <p>Nur Führungszeugnisse einzusehen ist nicht genug, um Übergriffe und Missbrauch zu verhindern. Wichtiger ist das Präventionskonzept. Es zielt auf einen grenzachtenden Umgang und erschwert es möglichen Tätern, sich in der Jugendarbeit einzunisten.</p> <p>Die kirchliche Jugendarbeit macht Angebote für Kinder und Jugendliche und wird dabei vom Landkreis Rhein-Neckar mitfinanziert (Zuschüsse für Freizeiten u. a.).</p> <p>Die Arbeitsgruppe hat für das Dekanat erarbeitet, welche Tätigkeiten ein</p>

Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet die Kirchengemeinde nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist von der Kirchengemeinde zu dokumentieren.

erweitertes Führungszeugnis erfordern. Sie hat diese Tätigkeiten festgehalten (siehe 4.1). Die Tätigkeiten, die in diesem Katalog nicht erfasst sind, aber in den Pfarreien auftauchen, werden vor Ort beurteilt (vgl. Prüfschema im Anhang). Ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nötig, wird dies vor Ort dokumentiert.

4. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

Wer nach einem oder mehreren dieser Paragraphen verurteilt wurde, darf nicht mit Schutzbefohlenen arbeiten. Ob ein Eintrag im Führungszeugnis zu den besagten Paragraphen vorliegt, wird schriftlich dokumentiert.

5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist von der Kirchengemeinde zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

So ist gewährleistet, dass das Zeugnis immer aktuell ist. Die Stelle, die Einsicht nimmt, muss alles dokumentieren und vor allem die Vorgaben zum Datenschutz genau beachten. (→ siehe S. 18)

6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Das Führungszeugnis muss am Anfang einer Tätigkeit vorgelegt werden.

7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.

Jugendarbeit ist oft spontan und flexibel. Wenn zum Beispiel kurz vor dem Lager ein Leiter krank wird, braucht es schnellen Ersatz. Auf ein Führungszeugnis kann nicht gewartet werden. In solchen Fällen reicht ausnahmsweise und für den Übergang die Selbstverpflichtungserklärung.⁶

8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die

Wann tritt die Vereinbarung in Kraft und wie kann man sie kündigen.

⁶ Das Formular für diese Selbstverpflichtungserklärung ist hier zu finden: www.jubue-wiesloch.de

Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Kreisjugendamt - vertreten durch
Amtsleiterin Frau Stefanie Jansen

Kirchengemeinde
vertreten durch den Pfarrer
(Name)

Rechtskräftige Unterschriften der Beteiligten:

- für das Jugendamt: die Amtsleiterin
- für eine Kirchengemeinde: der leitende Pfarrer

3.3 Eigene Vereinbarungen von Verbänden mit dem Jugendamt

Kirchliche Verbände sind grundsätzlich durch die Rahmenvereinbarung der Kirchengemeinde erfasst. Verbände, die dies nicht wollen, müssen das dem Leiter der Kirchengemeinde ausdrücklich mitteilen. Weil die Rechtslage noch nicht ganz klar ist, kann es passieren, dass der Leiter der Kirchengemeinde dem Verband verbietet, eine eigene Vereinbarung abzuschließen. Sollte es zum Streitfall kommen, bieten Jugendbüro und Dekanat, der BDKJ Freiburg oder die für den Verband zuständigen Diözesanstellen Hilfe an⁷.

Steht einer eigenen Vereinbarung nichts im Wege, sind einige Punkte mit dem Jugendamt zu klären:

- Was steht in der Vereinbarung?
- Wie sieht das je eigene Schutzkonzept aus?
- Welche Tätigkeiten erfordern ein erweitertes Führungszeugnis?
- Wer sieht die Führungszeugnisse ein und dokumentiert die Einsichtnahme?
- Wie stellen wir sicher, dass der Datenschutz gewahrt ist?
- Wo und wie wird die Liste mit der Dokumentation aufbewahrt?

⁷ www.bdkj-freiburg.de/kinderschutzgesetz

4. Das erweiterte Führungszeugnis

Ein erweitertes Führungszeugnis ist nach § 72a Abs. 3 u. 4 SGB VIII von haupt-, ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige oder Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben. Die dadurch entstehenden Kontakte können je nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern, da ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Schutzbefohlenen und den jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann.⁸

Mit Hilfe eines Prüfschemas (siehe Anhang) kann festgelegt werden, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist oder nicht.

Grundsätzlich müssen alle, die beruflich mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, auf Verlangen ihres Arbeitgebers alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das gilt für Erzieher ebenso wie für Pastoral-, Gemeinde-, Dekanats-, Jugend- und Bildungsreferenten, Diakone und Priester. Laut dem Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg gilt dies auch für Chorleiter, Kirchenmusiker, Mesner sowie Hausmeister.⁹

4.1 Personen, die im Dekanat Wiesloch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen

Zudem gibt es Tätigkeiten, für die neben- oder ehrenamtliche Personen ab 16 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Dazu gehören:

- Alle Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter, da sie durch Zeltlager, Wochenendveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (z.B. Kinonacht, etc.) mit Kindern gemeinsam übernachten.
- Ehrenamtliche, die mit behinderten Kindern und Jugendlichen arbeiten.
- Katechetinnen und Katecheten und alle anderen Begleitpersonen, die mit auf Freizeiten (z.B. Klostertage oder Zeltlager) gehen.
Katechetinnen und Katecheten müssen nicht grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Tätigkeiten, die dadurch nicht abgedeckt sind, können mit dem Prüfschema (siehe Anhang) erwogen werden.

⁸ Vgl. KVJS, Arbeitshilfe zur Umsetzung des §72a Abs. 3 und 4 SGB VIII, S. 2

⁹ Siehe Amtsblatt, Nr. 22 § 6

4.2 Vorgehensweise und Zuständigkeiten

Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg ist es erforderlich, dass neben- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen für ihre Arbeit in der Kirchengemeinde erweiterte Führungszeugnisse vorlegen, sofern sie bestimmte Kriterien erfüllen. Die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse wird im Dekanat Wiesloch in der Regel von der Verrechnungsstelle Heidelberg-Wiesloch durchgeführt.

Folgendes Vorgehen :

1. Der Ehrenamtliche erhält vom Pfarrbüro oder einem pastoralen Mitarbeiter die Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Ihr ist eine Bescheinigung zur Gebührenbefreiung beigelegt, um beim Rathaus kostenlos das erweiterte Führungszeugnis beantragen zu können. Für die Pfarrbüros steht auch ein Musteranschreiben bereit.
2. Der Ehrenamtliche bekommt das erweiterte Führungszeugnis zugeschickt. Dieses soll er in einem verschlossenen, mit Namen versehenen Umschlag im Pfarrbüro abgeben. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.
3. Das Pfarrbüro notiert auf dem Umschlag, dass es sich um ein ehrenamtliches Führungszeugnis handelt und zu welcher Pfarrei der Ehrenamtliche gehört. Etiketten dafür sind bei der Verrechnungsstelle anzufordern: info@vst-hd-wiesloch.de
Dann wird der verschlossene Umschlag an die Verrechnungsstelle weitergeleitet.
4. In der Verrechnungsstelle wird der Umschlag von der dort zuständigen Person geöffnet und das Führungszeugnis wird eingesehen, ob ein Eintrag nach einschlägigen Paragraphen¹⁰ vermerkt ist.
5. Das erweiterte Führungszeugnis wird wieder in einem verschlossenen Umschlag an das Pfarrbüro zurückgesandt. Dieses bekommt Informationen von der Verrechnungsstelle, um die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis dokumentieren zu können: Name der Person, eingesehen am ..., Datum des Zeugnisses, Eintragungen ja oder nein.
6. Der Umschlag wird verschlossen an den Ehrenamtlichen zurückgegeben.
7. Nach 5 Jahren muss auf Verlangen ein neues erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

¹⁰ Siehe Seite 30

4.3 Was ist, wenn ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vorliegt?

Eine Person, die wegen einer Straftat im Sinne des § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz verurteilt wurde, darf keine Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit (weiter) ausüben.

Beeinhaltet das erweiterte Führungszeugnis jedoch Einträge, die andere Straftaten betreffen (z.B. Betrug oder Diebstahl), so dürfen diese Informationen keine Berücksichtigung finden.¹¹

Es ist möglich, dass der Einzusehnde in diesem Zusammenhang mit eindeutigen und nicht eindeutigen Fällen konfrontiert wird.

Gerade bei nicht eindeutigen Fällen, sollte die Schlichtungsstelle in Freiburg kontaktiert werden, die solche Fälle jeweils einzeln anschaut und darüber entscheidet. Die zuständige Person in der Verrechnungsstelle muss dann dort anfragen, ob sie den jeweiligen Eintrag melden darf, soll und muss; oder nicht.

¹¹ Vgl. BDKJ Diözese Trier, Arbeitshilfe für ehrenamtlich Tätige in der katholischen Jugend(verbands)arbeit S. 30

5. Ansprechpartner

5.1 Ansprechpartner in den Kirchengemeinden

In den Kirchengemeinden wird die Präventionsarbeit durch einen Präventionsansprechpartner aus dem Seelsorgeteam umgesetzt. Dieser stellt sicher, dass die Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen geschult sind und koordiniert die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse.

Die Schulung kann in Absprache auch durch einen anderen Mitarbeiter oder durch den Jugendreferenten durchgeführt werden. Eine Schulung ist auch Voraussetzung zur Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“.

Die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ wird vom Präventionsansprechpartner eingefordert. Ein Exemplar behält der Ehrenamtliche selbst und ein weiteres Exemplar wird im Pfarrbüro abgelegt. Aus Datenschutzgründen werden die Unterlagen verschlossen aufbewahrt.

Die Präventionsansprechpartner im Dekanat Wiesloch stehen in regelmäßigem Austausch untereinander und arbeiten zusammen, wenn es z.B. um die Koordinierung von Schulungen geht.

Darüber hinaus stehen sie im Kontakt mit der zuständigen Präventionsfachkraft auf übergeordneter Ebene, die die Kirchengemeinden bei der nachhaltigen Umsetzung des Schutzkonzepts berät und unterstützt.

5.2 Ansprechpartner im Dekanat und der Diözese

Jugendbüro Wiesloch

Carina Gottwald, Jugendreferentin
Am Adenauerplatz 1 | 69168 Wiesloch
Telefon 06222 9290-92
Web www.jubue-wiesloch.de
Mail mail@jubue-wiesloch.de

Dekanat Wiesloch

Benno Müller, Dekanatsreferent
Dreikönigstr. 2 | 68723 Schwetzingen
Telefon 06202 92628-26
Web www.kath-dekanat-wiesloch.de
Mail dekanatsreferent@kath-dekanat-wiesloch.de

Verrechnungstelle Heidelberg-Wiesloch

Heiko Wenz, stellv. Dienststellenleiter
Am Dorf 13 | 69124 Heidelberg
Telefon 06221 320940
Web www.vst-hd-wiesloch.de
Mail heiko.wenz@vst-hd-wiesloch.de

BDKJ Freiburg

Silke Wissert
Okenstraße 15 | 79108 Freiburg
Telefon 0761 5144-174
Web www.bdkj-freiburg.de
Mail silke.wissert@bdkj-freiburg.de

6. Literatur / Quellen / Nachweise

- Abteilung Jugendpastoral und Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Erzdiözese Freiburg: Arbeitshilfe Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchG), Freiburg 2014.
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Trier: Arbeitshilfe erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nach dem Bundeskinderschutzgesetz, Trier 2014.
- Erzbischof Stephan Burger: Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22, Freiburg 2015.

7. Materialhinweise

Um die Präventionsarbeit in den Seelsorgeeinheiten zu unterstützen, stellen das Kath. Jugendbüro Wiesloch und das Kath. Dekanat Wiesloch auf ihren Webseiten verschiedene Dokumente zum Download bereit. (www.jubue-wiesloch.de, www.kath-dekanat-wiesloch.de)

Ergänzende Materialien für die Präventions- und Schulungsarbeit bieten folgende Einrichtungen:

- Präventionsstelle im Erzbischöflichen Ordinariat
www.ebfr.de/praevention
Hier ist u.a. zu finden:
Präventionsordnung, Leitlinien, Erklärung zum grenzachtenden Umgang,
Arbeitshilfe: Informationsgespräch zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang

www.ebfr.de/html/content/materialien_zum_download.html
Hier ist u.a. zu finden:
Alle Dokumente zur Präventionsordnung, Gesetzestexte, Erklärung zum grenzachtenden Umgang, Informationen zu den erweiterten Führungszeugnissen, Filme und Buchtipps zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt
www.schutz.kja-freiburg.de
Hier ist u.a. zu finden:
Erklärung zum grenzachtenden Umgang für die Jugendarbeit,
Materialien (z.B. Infobroschüre, Ordner Schutzmaterialien für Ferienfreizeiten) und Kontaktdaten der Vertrauenspersonen (sie stehen bei Vermutungen oder Vorfällen sexueller Gewalt innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit zur Verfügung)
- Beratungsstellen
Wildwasser e.V. www.wildwasser.de
www.wildwasser-kreis-gg.de/unser-angebot/praevention/

Zartbitter e.V. www.zartbitter.de
www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Praeventionstheater/100_index.php

8. Anhang

8.1 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch über einschlägig vorbestrafte Personen

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163); § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.



Rhein-Neckar-Kreis

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Rhein-Neckar-Kreises vom 19.05.2015 wird folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen

Röm.-Kath. Kirchengemeinde XY
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
als Träger der freien Jugendhilfe

Dazu gehören die Gemeinden ...

und dem

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Jugendamt
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit bei der Kirchengemeinde XY aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

- 1) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, die Qualifizierung der ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept der Erzdiözese Freiburg zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
- 2) In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs.2 SGB VIII erbringt die Kirchengemeinde Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

- 3) Die Kirchengemeinde benennt dem Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet die Kirchengemeinde nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist von der Kirchengemeinde zu dokumentieren.
- 4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
- 5) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist von der Kirchengemeinde zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
- 6) Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
- 7) Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.
- 8) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Kreisjugendamt - vertreten durch
Amtsleiterin Frau Stefanie Jansen

Kirchengemeinde
vertreten durch den Pfarrer
(Name)

8.3 Prüfschema: Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

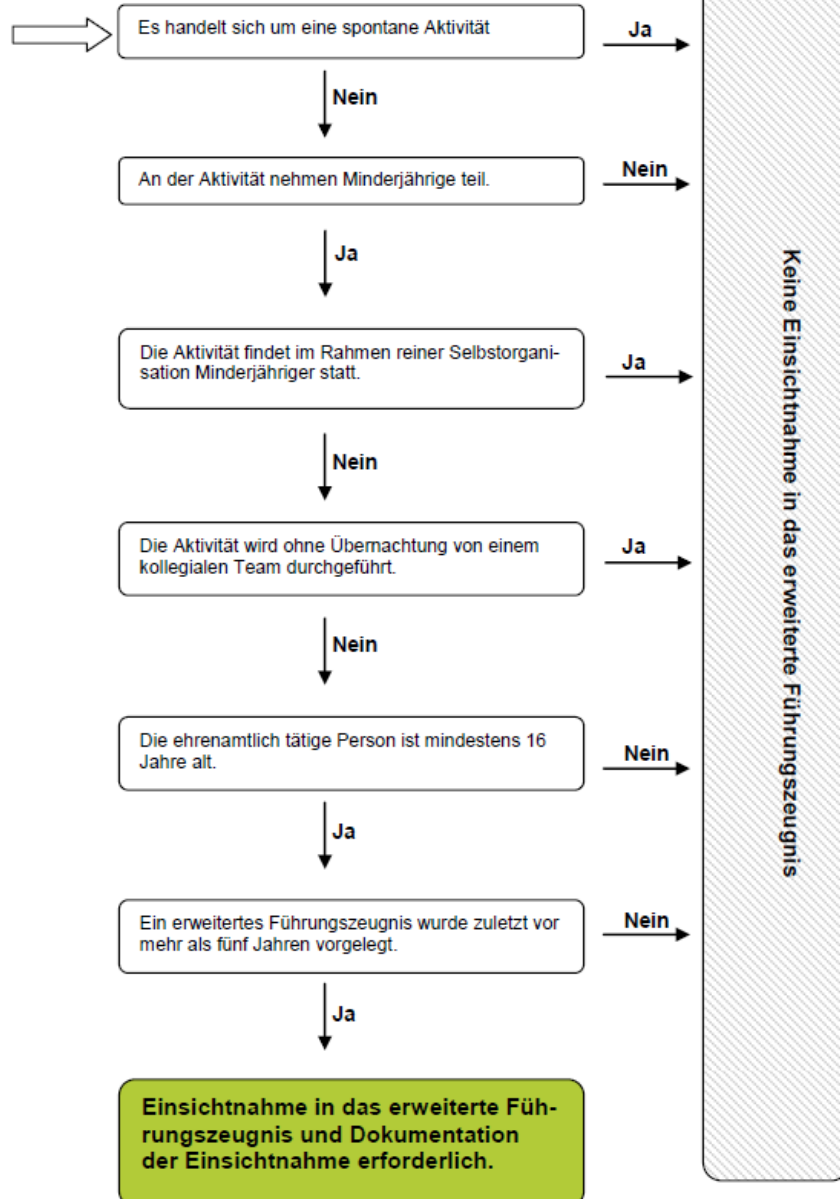
Prüfschema

zur Feststellung ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist oder nicht:*

Folgende Kerntätigkeiten erfordern die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, soweit die neben- und ehrenamtlichen Personen mindestens 16 Jahre alt sind und ihre Aufgaben mit mindestens einem/einer minderjährigen Teilnehmer/in ausgeübt werden.

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (ART und DAUER)
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen (INTENSITÄT)
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit, vergleichbar mit Einzelunterricht, beinhalten
- Tätigkeiten, die allein, d.h. nicht im Team durchgeführt werden (ART und INTENSITÄT)

Alle Ausnahmen von der vorgenannten Regel sowie alle sonstigen ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeiten, die mit Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen verbunden sind, erfordern eine differenzierte Einschätzung nach dem Prüfschema, um festzustellen, ob ein Führungszeugnis erforderlich ist.



*In Anlehnung an Vorlage BDKJ Diözese Trier, Arbeitshilfe für ehrenamtlich Tätige in der katholischen Jugend(verbands)arbeit S. 22

8.4 Bescheinigung Gebührenbefreiung zur Beantragung eines Führungszeugnisses

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

(gemäß §30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung der Kirchengemeinde

Frau/Herr geb. am

wohnhaft in

ist für die Kirchengemeinde

.....tätig.

(Name und Anschrift der Kirchengemeinde)

(oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs.1 Bundes-zentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift des Pfarrers

8.5 Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige



Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Seelsorgeeinheit/Verband : _____

Ehrenamtliche Tätigkeit: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich den Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung in meiner ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

Verhaltenskodex

Allgemeiner Teil

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand



Erzdiözese
Freiburg

den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.

7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle

PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg



Erzdiözese
Freiburg

nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen¹ mit.

11. Ich habe an einer Schulung zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt teilgenommen oder wurde in einem persönlichen Gespräch über die Thematik informiert.

12. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat² im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

_____, den _____
Stempel Datum

Unterschrift der Person, die das Gespräch mit der Erklärenden/dem Erklärenden geführt/die Schulung durchgeführt hat

¹ Derzeit sind dies Frau Dr. Angelika Musella und Herr Prof. Helmut Kury, Tel: 07 61/70398-0;
http://ebfr.de/html/hilfe_bei_missbrauch.html

² §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichkeit pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Impressum

Herausgeber

Katholisches Jugendbüro Wiesloch, Jugendreferentin Carina Gottwald

Am Adenauerplatz 1 | 69168 Wiesloch

Telefon 06222 9290-92

mail@jubue-wiesloch.de | www.jubue-wiesloch.de

Katholisches Dekanat Wiesloch

Dreikönigstraße 2 | 68723 Schwetzingen

Telefon 06202 92628-28 | Telefax 06202 92628-27

mail@kath-dekanat-wiesloch.de | www.kath-dekanat-wiesloch.de

Arbeitsgruppe Prävention

- Carina Gottwald, Jugendreferentin Dekanat Wiesloch
- Kathrin Grein, Pastoralreferentin SE Wiesloch-Dielheim
- Thorsten Gut, Gemeindeferent SE Hockenheim
- Benno Müller, Dekanatsreferent Dekanat Wiesloch
- Carmen Schultheiß, Gemeindeferentin SE Wiesloch-Dielheim
- Manfred Uhl, Gemeindeferent SE Walldorf-St. Leon-Rot
- Joachim Viedt, Pfarrer SE Letzenberg
- Thomas Walter, Gemeindeferent SE Leimen-Nußloch-Sandhausen

Auflage

2000 Exemplare

Druck

www.wir-machen-druck.de

Erscheinungsdatum

31.01.2017

